

Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 211
„Neue Mitte am Bahnhof“

**Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit
geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG**

Auftraggeber:

ANTAN / RECONA Investment GmbH & CO.KG

NL Bad Nauheim
Aliceplatz 3-4
61231 Bad Nauheim

Für den:

Magistrat der Stadt Karben
- Fachdienst Hochbau + Stadtplanung -
Rathausplatz 1

61184 Karben

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Kettelerstraße 33
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
Fax: 0 60 31-76 42
e-mail: info@naturprofil.de

April 2017

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: H. Redeker (Dipl.-Biol.)
H. Krummenauer (Dipl.-Biol.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS	1
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
1.4	METHODIK	5
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen</i>	5
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i>	6
1.5	DATENGRUNDLAGEN.....	7
2	RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT	7
2.1	BIOTOPSTRUKTUR	8
2.2	WIRKFAKTOREN	9
2.2.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	9
2.2.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i>	9
2.2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	10
2.3	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	10
2.4	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	10
2.4.1	<i>Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien</i>	10
2.4.2	<i>Schmetterlinge</i>	10
2.4.3	<i>Reptilien</i>	11
2.4.4	<i>Säugetiere</i>	11
2.5	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL	12
2.6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASNAHMEN.....	12
2.6.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i>	12
2.6.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i>	13
2.7	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE.....	13
2.7.1	<i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	13
2.7.2	<i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i> ...	14
3	NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL	14
4	ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS	15
	ANHANG 1: EINZELARTENPRÜFUNG	16
	DUNKLER WIESENKNOPF-AMEISENBLÄULING (<i>MACULINEA NAUSITHOUS</i>).....	16
	QUELLEN	21
	ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN	22

Abbildungen

Abbildung 1: Lage im Raum	2
Abbildung 2: Lageplan mit Geltungsbereich	3

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Karben beabsichtigt die städtebauliche Entwicklung des sogenannten Dreiecksgrundstücks an der Bahnhofstraße im Sinne der als „Innenstadtentwicklung“ bezeichneten Rahmenplanung. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat hierzu die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 211 „Neue Mitte am Bahnhof“ beschlossen.

Um möglichst weitgehend ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen der späteren Bebauung entgegenstehen, wird auf der Ebene der Bebauungsplanung eine Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit „europäisch geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen. Hierzu beauftragte Fa. ANTAN/RECONA Investment GmbH & Co.KG, Bad Nauheim, als Vorhabenträgerin im Mai 2016 das Büro NaturProfil Dipl.-Ing. M. Schaefer.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die geplante Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wird gemäß dem aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 2015), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Das Planungsgebiet liegt in der Karbener Gemarkung Kloppenheim und schließt eine Fläche zwischen der L 3205, der Brunnenstraße und Bahnhofstraße ein. Südlich der Bahnhofstraße erstreckt sich ein kleiner Teilbereich auf das Areal des Einkaufszentrums (vgl. Abbildung 1 und 2).

Das Planungsgebiet umfasst ca. 1,19 ha. Gemäß den Festsetzungen in den beiden bestehenden Bebauungsplänen handelt es sich bei dem Dreiecksgrundstück um eine „Grünfläche“ und südlich der Bahnhofstraße zu großen Teilen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB um eine umgrenzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Diese ist wiederum von privaten Verkehrsflächen umschlossen. Die Bahnhofstraße selbst ist Gemeindestraße.

Der Bebauungsplan sieht als Art der baulichen Nutzung „Kerngebiet“ für das zu bebauende Areal vor. Geplant ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 bei überwiegend drei Vollgeschossen.

Durch die geplante bauliche Entwicklung des Gebietes mit den erforderlichen Erschließungsanlagen ergeben sich artenschutzrechtlich relevante bzw. abzurufende Sachverhalte, insbesondere im Zusammenhang mit dem Verlust an Vegetationsstrukturen, möglichen Störungen aus der Bauausführung und der nachfolgenden Kerngebietsnutzung.

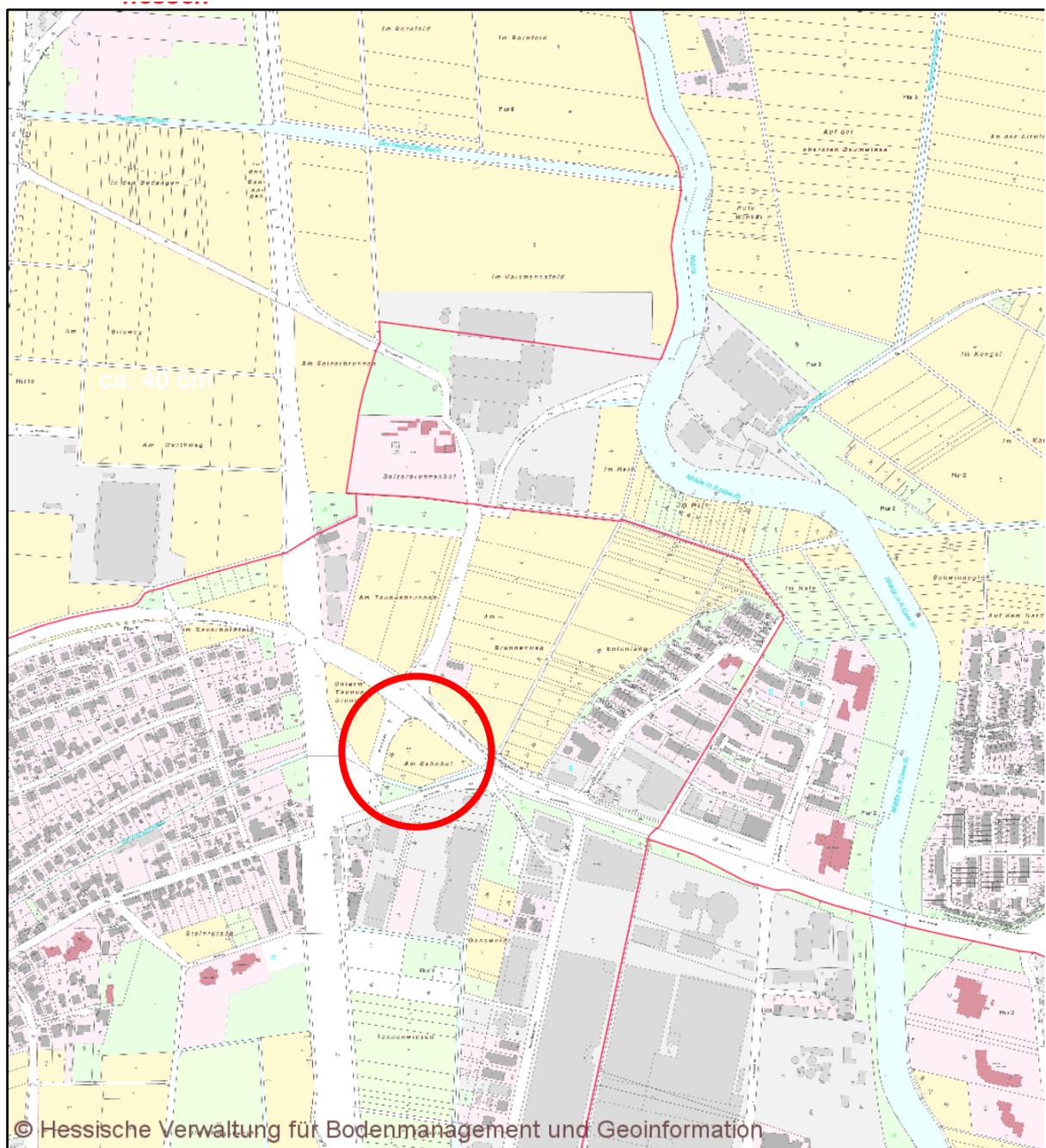


Abbildung 1: Lage im Raum (rot = Planungsgebiet)

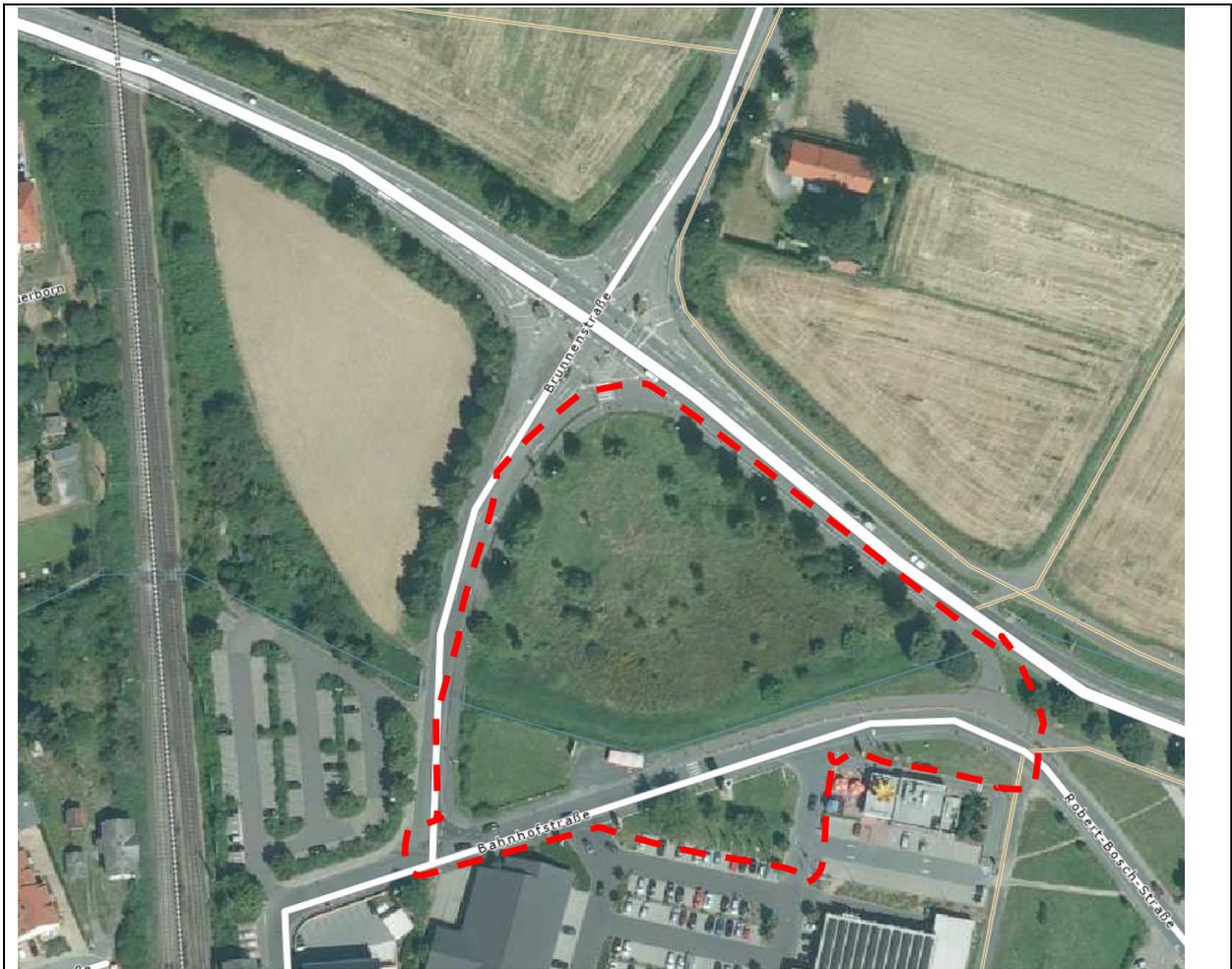


Abbildung 2: Lageplan mit Geltungsbereich (rot)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des Europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach BauGB und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 konkretisiert:

- ¹ Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- ² Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.¹
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- ⁶ Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für

¹ Mit dem sogenannten Freiberg-Urteil (BVG-Urteil vom 14.07.2011, AZ. 9 A 12/10) ist die bislang übliche Praxis zur Anwendung der Legalausnahmen des § 44 (5) Satz 2 bezügl. des Tötungsverbots Abs. 1 Satz 1, d. h. von Tieren in ihren Lebensstätten, u. a. wg. fehlender EU-Rechtskonformität, aufgehoben. D. h. eine Verwirklichung des Tötungstatbestandes im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten muss zunächst in zumutbarem Umfang durch fundierte Maßnahmen vermieden werden und, soweit dies nicht vollständig möglich ist, eine Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden. In dem neueren Urteil des BVerwG vom 08.01.2014 (Colbitz-Dolle) wird festgestellt, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt wird, wenn das Tötungsrisiko nicht höher ist, als es für einzelne Tiere „insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht“. Dies gilt nicht nur für die signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (vgl. o.g. Urteil, Rdnr. 99).

die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gem. Absatz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im Weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Land-

schaftsraum entspricht hier dem Geltungsbereich des Bebauungsplans und bezieht die nördlich angrenzenden Gehölzbestände in die Betrachtung mit ein. Da an das Plangebiet an den übrigen Grenzen Straßenverkehrsflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Tierwelt anschließen, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes keine Störwirkungen darüber hinaus initiiert werden.

Am 09.05.2016 wurde das Planungsgebiet inspiziert und hinsichtlich von Habitaten bzw. Habitatpotenzialen für im Sinne der §§ 39 und 44 BNatSchG potenziell oder aktuell vorkommende Arten überprüft. Am 29.06.2016 erfolgte im Hinblick auf Reptilien eine gezielte Überprüfung von Habitateignung und Vorkommen.

Für die Avifauna liegt eine Brutvogelkartierung von 2014 vor (vgl. NaturProfil, 2014). Außerdem erfolgte eine Erfassung der Biotop- und Nutzungsstrukturen, die im Mai 2016 aktualisiert und ergänzt wurde und auf deren Basis eine Potenzialabschätzung für die übrigen Artengruppen vorgenommen wird - unterstützt durch die Auswertung zugänglicher Literatur und Quellen.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt ggf. die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)².

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung ei-

² Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

nes Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

1.5 Datengrundlagen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert in der Hauptsache auf den vor Ort während der eingehenden Begehung am 09.05. und 29.06.2016 gewonnenen Erkenntnissen. Die dabei von den Biotopstrukturen gewonnenen Details genügen - zusammen mit den bereits vorliegenden Kartierungen (vgl. NaturProfil, 2014) - für eine belastbare Aussage in der artenschutzrechtlichen Prüfung, d. h. weitere spezielle Erhebungen von Tieren erscheinen nicht geboten.

Darüber hinaus sind Daten folgender Arbeiten und Schriften ausgewertet:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2007)
- Fledermäuse, Exkursionsführer für die Wetterau (Pfuhl, F. U., o. J.)
- Die Fledermäuse Hessens (AGFH, 1994)
- <http://natureg.hessen.de>

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchRL und/oder Verordnung (EG) Nr. 338/97, die innerhalb des Planungsgebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

2.1 Biotopstruktur

Als wesentlichen Biotop- und Nutzungstypen (in Klammern Code der Kompensationsverordnung Hessen) sind im Geltungsbereich folgende festzustellen (vgl. Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, Bestandsplan, NaturProfil 2017):

Gebüsche, Hecken, Säume (02.000)

Entlang von Brunnenstraße und L 3205 kommen Gehölzbestände aus Bäumen und Sträuchern vor, die als Straßenbegleitpflanzung (02.600) anzusprechen sind. Bestandsbildend sind im wesentlichen Linden (*Tilia spec.*) entlang der Landesstraße und ein heckenartiger Unterwuchs aus Sträuchern wie z. B. Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Rosen (*Rosa spec.*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Felsenbirne (*Amelanchier spec.*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Heckenkirsche (*Lonicera caprifolium*).

Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze (04.000)

Inmitten der Extensivwiese auf dem Dreiecksgrundstück stehen eine Vielzahl kleiner Bäume mit meist heisterartigem Wuchs (04.110). Es handelt sich bei diesen u. a. um Traubenkirsche (*Prunus padus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Weiden (*Salix spec.*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*). Am Endabschnitt des Geringsgraben steht eine größere Esche (*Fraxinus excelsior*) und auf der Grünfläche des Einkaufszentrums ein markanter Walnussbaum (*Juglans regia*) sowie drei weitere mittelgroße Obstbäume (Apfel, Zwetsche) und drei jüngst gepflanzte kleinkronige Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*).

Gewässer (05.000)

Der Geringsgraben entspricht hinsichtlich des krautigen Böschungsbewuchses dem dafür bezeichnenden Biotoptyp 05.241. Das Gewässer fällt in Perioden geringer Niederschläge trocken und führt nach Starkregen schnell viel Wasser, was die Vorflutfunktion deutlich macht. Der krautige Saum weist nährstoffliebende Pflanzenarten wie Brennessel (*Urtica dioica*), Kleb-Labkraut (*Galium aparine*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*) u. a. auf.

Grasland (06.000)

Das eigentliche Dreiecksgrundstück wird von einer extensiv gepflegten Frischwiese (06.310) eingenommen. Im Artenspektrum kommen u. a. Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Schmalblättrige Wicke (*Vicia angustifolia*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Weicher Storchschnabel (*Geranium molle*), Vogel-Wicke (*Vicia sepia*) und Brennessel (*Urtica dioica*) vor. Die Pflege bzw. Mahd der Fläche erfolgt unkontinuierlich, weshalb ruderalen Hochstauden einen entsprechenden Anteil in der Artenzusammensetzung einnehmen.

Ruderalfluren und Brachen (09.000)

Aufgrund unterlassener Pflege werden kleinere Zwickelflächen zu beiden Seiten am Beginn des Geringsgrabens von ruderalen Wiesenbeständen (09.130) bzw. ausdauernden nitrophytischen Ruderalfluren (09.210) eingenommen. Letztere wird neben Obergräsern von der Brennessel (*Urtica dioica*) dominiert. Im Bereich der Wiesenbrache (09.130) kommen Arten wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Gemeines Rispen-

gras (*Poa trivialis*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Schmalblättrige Wicke (*Vicia angustifolia*), Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) u. a. vor.

Vegetationsarme und kahle Flächen (10.000)

Alle Wege und Straßen sowie die privaten Verkehrsflächen sind völlig oder nahezu wasser- undurchlässig versiegelt (10.510, 10.520). Daneben ist noch eine kleine Stellfläche aus feinem Schotter (10.530) vorhanden, die von Verkaufswagen genutzt wird.

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können, was im vorliegenden Fall vorrangig für ubiquitäre ungefährdete Vogelarten und einzelne nahrungssuchende Fledermausarten zu diskutieren ist.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Es ist hier sicher davon auszugehen, dass all diese im Bereich der nachfolgend bebauten oder bereits versiegelten bzw. überformten Flächen liegen, so dass keine hiermit in Verbindung stehende zusätzliche Flächeninanspruchnahme zum Tragen kommt, was ggf. erhebliche Wirkungen mit sich bringen könnte.

- **Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte**

Derartige baubedingte Auswirkungen können angesichts der Lage und derzeitigen umliegenden Verkehre auf den Straßen und der Bahnstrecke einschließlich Fußgänger und Radfahren, die allesamt als Vorbelastung zu werten sind, im Planungsgebiet vernachlässigt werden. Letztendlich ist davon auszugehen, dass die eingesetzten Baumaschinen den geltenden Emissionswerten für Schadstoffe und den Bestimmungen zum Lärmschutz einhalten und insbesondere kein nächtlicher Baubetrieb erfolgt.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die hier auf die geplante Bebauung und die Anlage der Infrastruktur zurückzuführen sind. Das heißt, es handelt sich dabei vorrangig um Flächen- bzw. deren Funktionsverluste im Bereich bislang unversiegelter, von verschiedenartiger Vegetation eingenommener, Standorte. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist in diesem Bereich sicher gegeben. Das Eintreten von Verbotstatbeständen lässt sich jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen verhindern.

- **Barrierewirkung/Zerschneidung**

Von einer erheblichen Barriere- oder Zerschneidungswirkung ist nicht auszugehen, da sich das Planungsgebiet in eine allseitig umschlossene Verkehrsinfrastruktur einbettet und der Raum keine signifikante Funktion als Flugkorridor oder Korridor für jedwede Austausch- und Wechselbeziehung von Tieren hat.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- **Störeffekte**

Mit der geplanten Bebauung und weiteren Nutzung zu vorrangig Gewerbe- oder Gemeinbedarfszwecken bleiben keine Lebensstätten erhalten, in denen Störeffekte überhaupt wirken könnten (einzelne zu erhaltende Bäume). Nach vorliegender Planung und im Zusammenhang mit den bestehenden Belastungen, insbesondere durch den Straßenverkehr, sind auch nur relativ unbedeutende Störeffekte durch die geplanten Nutzungen zu erwarten.

- **Kollisionen mit dem Straßenverkehr**

Zwar steigt der Ziel- und Quellverkehr mit dem Vorhaben in gewissem Umfang an, jedoch nicht in einem für Tierarten (hier Vögel und Fledermäuse) relevanten Umfang, zumal die Fahrgeschwindigkeiten sich nicht erhöhen. Ggf. trägt die Sperrung der Bahnhofstraße zu einer abschnittweisen Verkehrsberuhigung und Reduzierung der bestehenden Kollisionsrisiken bei.

2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2007) nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten.

2.4 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.4.1 Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käfer, Weichtiere, Libellen, Fische und Amphibien oder weist ein den Lebensraumsprüchen der Arten (z. B. entsprechende Altbäume für totholzbewohnende Käfer oder kontinuierlich wasserführende Gewässer für Libellen, Fische und Amphibien) auch nur näherungsweise genügendes Potenzial auf. Ein Vorkommen von Tierarten dieser Gruppen im Wirkraum des Vorhabens ist daher sicher ausgeschlossen.

2.4.2 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstrecken sich die Verbreitungsgebiete des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auch über das Messtischblatt 5718. Die beiden Arten sind eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Futter- und Eiablagepflanze und an ein paralleles Vorkommen bestimmter Wirtsameisen gebunden. Während für den allgemein weniger ver-

breiteten Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) im wesentlichen die seltenen Trockenrasen-Knotenameisen (*Myrmica scabrinodis*) als Wirtsameise in Frage kommen, nutzt der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausitous*) die Rote Gartenameise (*Myrmica rubra*), eine der in Mitteleuropa am weitesten verbreiteten Ameisenarten. Die Artenzusammensetzung der ruderalen Wiese im Dreiecksgrundstück weist auch den Großen Wiesenknopf auf, allerdings nur in geringem Umfang. Zwar würde die ruderale Wiese auf dem Dreiecksgrundstück hinsichtlich ihrer Größe für ein Vorkommen der Art ausreichen. Angesichts der geringen Ausbreitungstendenz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und der fehlenden Vernetzung mit nachweislichen Vorkommen ist eine Besiedlung der vor ca. 15 Jahren neu angelegten, isolierten Wiese jedoch unwahrscheinlich. Vorsorglich wird für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Sinne einer worst-case-Betrachtung eine Einzelartenprüfung (vgl. Anhang 1) durchgeführt.

2.4.3 Reptilien

Die Verbreitungsgebiete von drei im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten erstrecken sich auch über das Messtischblatt 5718. Für Zauneidechse, Mauereidechse und Schlingnatter, die trocken-warme Lebensräume mit vegetationsfreien Sandstellen und/oder Gesteinsbiotopen benötigen, liegen im Planungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Außerdem erschweren die isolierte Lage und die umgebenden Verkehrsflächen eine Besiedlung, auch durch die weniger anspruchsvolle Zauneidechse. Die Begehungen im Mai und Juni 2016 erbrachten dementsprechend weder Nachweise von Reptilien noch von essentiellen Habitatstrukturen wie Sonnenplätzen, Holz- oder Steinhaufen sowie vegetationsarmen, grabbaren Standorten zur Eiablage. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

2.4.4 Säugetiere

Die Verbreitungsgebiete des Europäischen Feldhamsters und der Haselmaus sowie verschiedener Fledermausarten als im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Säugetierarten erstrecken sich auch über das Messtischblatt 5718. Weder für den Europäischen Feldhamster noch für die Haselmaus bietet das Planungsgebiet geeignete Habitatstrukturen (Halmfruchtäcker auf grundwasserunbeeinflussten Böden bzw. trockenwarme lichte Laubmischwälder und im Offenland vernetzte Gebüsch), so dass ein Vorkommen dieser Arten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden kann.

Für einzelne Fledermausarten bilden die Gehölzränder einschließlich der Wiesenfläche wahrscheinlich ein Jagdrevier, wobei in erster Linie siedlungsorientierte und störungstolerante Arten wie die relativ häufige Zwergfledermaus sowie weniger wahrscheinlich auch Graues Langohr oder Breitflügelfledermaus erwartet werden können. Angesichts der Lage, Struktur und Ausdehnung des Gebietes kann es sich jedoch nur um ein nachrangiges Zwischenjagdrevier auf dem Weg in ausgedehntere Nahrungshabitate handeln. Da die wenigen Bäume im Planungsgebiet und die umgebenden Gebäude keine geeigneten Strukturen (Baumhöhlen, Nistkästen, zugängliche Spalten und Hohlräume an Dach oder Fassade) bieten, ist eine Quartiersnutzung innerhalb oder im näheren Umfeld des Geltungsbereiches nicht anzunehmen.

Da nach derzeitigem Kenntnisstand vornehmlich von untergeordneten Jagdaktivitäten von Fledermäusen auszugehen ist, können Tötungen und Verletzungen durch die Baumaßnahmen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Auch erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten sind nicht anzunehmen, da es sich um störungstolerante Arten handelt, die bei der Nahrungssuche nicht beeinträchtigt werden.

2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Im etwa 1,19 ha großen Planungsgebiet wurden im Zuge der Kartierungen von 2014 keine gefährdeten oder in ungünstigem Erhaltungszustand befindlichen Brutvögel oder Nahrungsgäste nachgewiesen. Die folgenden weitverbreiteten und ungefährdeten Vogelarten wurden im Gesamtuntersuchungsgebiet festgestellt und können auch dem Planungsgebiet zugeordnet werden: Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Elster (*Pica pica*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Kohlmeise (*Parus major*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*). Ein Brutgeschehen in dem von Störwirkungen betroffenen Gebiet ist nur in geringem Umfang zu erwarten. Hierfür kommen in erster Linie Freibrüter in Gebüsch und Bäumen in Betracht, da nutzbare Baumhöhlen fehlen. Höhlenbrüter wie Blaumeise, Kohlmeise oder Star sind daher nur als Nahrungsgäste anzutreffen. Gleiches gilt für Gebäudebrüter wie z. B. den Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*).

In Verbindung mit der geplanten Bebauung und der damit einhergehenden Beseitigung von Gehölzstrukturen, Ruderalfluren und Wiesenvegetation verlieren daher einzelne der in solchen Habitaten vorkommenden oder zu erwartenden Vogelarten ihren zur Fortpflanzung genutzten Lebensraum oder auch nur Nahrungsbiotope.

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Niststätten von Vögeln oder ggf. auch Quartieren von Fledermäusen sowie potenziellen Lebensstätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zu verhindern, sind für den „worst case“ folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- **Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle**

Die vorgesehene und unvermeidbare Beseitigung von Gehölzen ist nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar eines Jahres zulässig. Soweit notwendig können diese Arbeiten auch zu anderen Zeiten durchgeführt werden, was jedoch eine Nachsuche in den zu beseitigenden Gehölzen auf genutzte Vogelnester erfolgen. Wenn sich dabei keine positiven Befunde auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ergeben, wäre eine Beseitigung der Gehölze aus artenschutzrechtlicher Sicht auch zu anderen Zeiten unkritisch.

- **Nachsuche und ggf. Umsiedlung von Entwicklungsformen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings**

Vor Beginn der Baufeldräumung bzw. der Beseitigung von Vegetationsbeständen wird das Baufeld auf Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) oder seine Entwicklungsformen durch fachlich geeignetes Personal hin untersucht. Für den Fall eines Nachweises der Art oder ihrer Entwicklungsformen werden geeignete Maßnahmen zur Umsiedlung der Art und ggf. der Wirtspflanzen (*Sanguisorba officinalis*) und/oder der Wirtsameise (*Myrmica rubra*) eingeleitet. Als geeignete Umsiedlungsflächen stehen die Flurstücke Nr. 4, 6/2 und 48/10 in Flur 3, Nr. 41 und 42 in Flur 6 Gemarkung Groß Karben sowie Nr. 29- 32 Flur 2 Gemarkung Burg-Gräfenrode zur Verfügung. Die Pflege der Wiesenflächen ist gesichert und wird den Habitatansprüchen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings angepasst. Die Umsiedlungsmaßnahme und die Betreuung der Umsiedlungsflächen werden durch fachkundiges Personal durchgeführt bzw. begleitet. Für die Schutzmaßnahme ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich, in der ggf. weitere Nebenbestimmungen festgelegt werden. Die zuständige Naturschutzbehörde wird bei der Vorbereitung und Umsetzung der Maßnahme hinzu gezogen.

2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität³) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da für die relevanten Arten vorhabensbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Dies betrifft auch den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, für den – sofern er überhaupt im Geltungsbereich vorkommt – bereits geeignete Ersatzhabitate im Stadtgebiet von Karben und nicht erst als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergestellt werden müssen.

2.7 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Von den potenziell im Planungsgebiet vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist eine Betroffenheit für Fledermäuse im artenschutzrechtlichen Sinne nicht zu erwarten, da keine Quartiere beseitigt werden und nur nachrangige Nahrungshabitate in Anspruch genommen werden.

³ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

Für den potenziell vorkommenden Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling lassen sich die Entwicklungsformen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wirtspflanzen und Nester der Wirtsameise) – sofern er überhaupt im Geltungsbereich vorkommt – in geeignete Ersatzlebensräume verlagern bzw. umsiedeln. Für die maßgebende Meta-Population bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Wiesenfläche im räumlichen Zusammenhang erhalten (vgl. Einzelartenprüfung im Anhang).

2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Planungsgebiet wurden geschützte europäische Vogelarten nachgewiesen oder sind zu erwarten, die sich jedoch allesamt in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Auf diese allgemein häufigen Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt. Tötungen werden durch die Bauzeitenregelung oder eine Kontrolle des Eingriffsbereichs auf vorhandene genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Für diese häufigen Arten ist eine vereinfachte Prüfung (vgl. Anhang) ausreichend.

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Für die Umsiedlung der Entwicklungsformen sowie ggf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorstehend des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist – ein Vorkommen der Art vorausgesetzt – eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ein Fangen von Tieren (hier: Entnahme von Entwicklungsformen) unvermeidbar. Hiermit wird jedoch das Eintreten der eigentlichen Verbotstatbestände (Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Verletzung und Töten von Individuen sowie Zerstören von Entwicklungsformen) vermieden. Auf eine vertiefende Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Da für die übrigen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten der VSchRL keine Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen diesbezüglich für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten (jagende Fledermausarten) bzw. nicht ausgeschlossen (potenziell Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling). Die mit der geplanten Bebauung und Freiraumnutzung in Verbindung zu bringenden Wirkprozesse führen hinsichtlich von Fledermausarten zu keinen erkennbaren oder gar verbotstatbeständigen essenziellen Verlusten. Tötungen, Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder erhebliche Störungen kommen nicht zum Tragen. Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist vor Beginn der Baufeldräumung zu überprüfen. Sofern sich die Existenz des Falters im Geltungsbereich bestätigen sollte, muss zur Vermeidung von Verbotstatbeständen eine Umsiedlung von Entwicklungsformen (Wirtspflanzen mit Ei-Gelegen) erfolgen. Geeignete Habitate stehen hierfür zur Verfügung.

Im Planungsgebiet kommen brütend allenfalls ubiquitäre ungefährdete Vogelarten der Siedlungen, Gärten und Grünanlagen vor. Die Brutvögel verlieren zwar ihren angestammten Lebensraum, doch bleiben im Umfeld hinreichend vergleichbare Lebensstätten bestehen, so dass auch Störungen durch den Baubetrieb oder die spätere Nutzung des Bebauungsplanungsgebiets nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen führen. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird zudem eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen verhindert. In diesem Kontext ist die Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28/29.02 eines Jahres zulässig oder aber vorher auf einen Besatz hin zu kontrollieren.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Bebauung im Kontext mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 211 „Neue Mitte am Bahnhof“ unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist, ggf. unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die vorkommenden Vogelarten und den potenziell Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling im „worst case“ unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, ausgeschlossen.

NATURPROFIL
Planung und Beratung
M. Schaefer
Kettelerstraße 33
61169 Friedberg
Tel. 06031-2011, Fax 06031-7642

06.04.2017

ANHANG 1: EINZELARTENPRÜFUNG

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - ArtV	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart2	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling lebt auf dauerfeuchten Wiesen und solchen mittlerer Standorte mit im Sommer reichhaltig blühendem Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*). Die Larven fressen am Blütenkopf der Futterpflanze und lassen sich danach von Roten Gartenameisen (*Myrmica rubra*) in deren unterirdische Baue transportieren, wo sie auch überwintern. Die Raupenphase erstreckt sich von Anfang Juli bis Ende Juni des Folgejahrs. Die Falterphase dauert nur etwa 10 Tage im Zeitraum von Ende Juni bis Ende August. Beide Schmetterlingsarten haben eine geringe Ausbreitungstendenz, so dass sie auch auf kleiner Fläche (< 500 m²) überlebensfähige Populationen aufbauen können. Der durchschnittliche Aktionsradius der Arten liegt bei < 50 m. Aufgrund der kleinräumigen Dynamik der Falter ist eine Neu- oder Wiederbesiedlung benachbarter Vermehrungshabitate als typisch anzusehen. Extensive Mahd und/oder Beweidung sichern das Vorkommen dieser eng miteinander verknüpften Lebensgemeinschaft aus Pflanze, Schmetterling und Ameise.

Die Empfindlichkeit im Kontext des Vorhabens besteht gegenüber bau- und anlagebedingt beanspruchten Flächen, durch Nutzung der Wiesenfläche für eine Bebauung.

4.2 Verbreitung

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt in verschiedenen Ländern Europas vor und fehlt in den Alpen und auf der Balkanhalbinsel. In Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt in den südlichen Bundesländern. In Hessen wird, abgesehen von den nordöstlichen und nordwestlichen Landesteilen, von einem flächendeckenden Vorkommen ausgegangen (vgl. BfN, 2007).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell möglich

Die Art wird aufgrund von gegebenen Standortbedingungen und dem Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) als potenziell vorkommend angesehen. Harte Fakten für ein Vorkommen liegen jedoch nicht vor. Aufgrund der Isolation der vor mehr als 15 Jahren als Ausgleichsfläche hergestellten Wiese und ihrer fehlenden Vernetzung mit nachweislichen Vorkommen der Art sowie der geringen Ausbreitungstendenz des Falters ist eine Besiedlung durch die Art fraglich und soll im weiteren Verlauf durch gezielte Untersuchungen überprüft werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Potenziell geeignete Lebensstätten befinden sich im Bereich der ruderalen Wiese mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten im wesentlichen die Wirtspflanzen und die Nester der Wirtsameise. Die Flächen liegen im zentralen und nordöstlichen Bereich des Bebauungsplans.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die zentrale Lage der Lebensstätten ist eine Überbauung und ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten – eine Besiedlung durch die Art vorausgesetzt - bei einer städtebaulichen Entwicklung der Fläche nicht zu vermeiden.

Allerdings kann mit einer Umsiedlung der Wirtspflanzen und der Ameisennester eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weitmöglichst vermieden werden. Es stehen Umsiedlungsflächen im Stadtgebiet von Karben zur Verfügung, in denen Falter, Wirtspflanze und Wirtsameise vorkommen und die die allenfalls kleine Population aus dem Eingriffsbereich aufnehmen können, bzw. sind Flächen mit geeigneten Standortbedingungen (wechselfeuchte Auenstandorte) verfügbar, die die Wirtspflanzen und Wirtsameisen aufnehmen können. Für sämtliche Flächen ist eine den Ansprüchen des Großen Wiesenknopfs, der Roten Gartenameise und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings entsprechende Pflege dauerhaft gesichert.

Im Zuge der vorstehenden Vermeidungsmaßnahme ist eine vorübergehende Entnahme der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur unumgänglich. Hierfür kann eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden, da mit der Umsiedlung von Wirtspflanzen und Wirtsameisen eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weitmöglichst vermieden wird.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die betroffene Wiese bildet im Stadtgebiet von Karben eine isolierte Fläche, die – eine Besiedlung durch die Art vorausgesetzt – für eine maßgebende Meta-Population von nachrangiger Bedeutung ist. Im weiteren räumlichen Zusammenhang existieren Grünlandbestände bzw. vergleichbare Vegetationsgesellschaften entlang der Nidda bzw. sind derartige Wiesen als Folge der Nidda-Renaturierung bzw. als Ausgleichsmaßnahmen (z. B. für die Nordumgehung Karben) in der Nidda-Aue entstanden, in denen der Große Wiesenknopf vorkommt bzw. geeignete Standortbedingungen

vorfundet. Von einem Vorkommen der weit verbreiteten Wirtsameise kann hier ausgegangen werden.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Mit den Baumaßnahmen, d. h. der Beseitigung der ruderalen Wiese und der randlichen Säume können, da dort zumindest potenzielle Lebensstätten, d. h. Vorkommen der obligatorischen Pflanzenart Großer Wiesenknopf und ggf. auch Nester der Wirtsameisenarten, vorhanden sind, Tötungen von Individuen oder ihrer Entwicklungsstadien nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Sofern der Falter während der Flugzeit nachgewiesen wird, kann nach der Paarung und Eiablage eine Umsiedlung der Wirtspflanzen erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt finden sich Entwicklungsstadien der Art (Ei-Gelege) ausschließlich an den Blütenköpfen des Großen Wiesenknopfes. Die Lebensphase des adulten Falters ist zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen und die Tiere sterben natürlicherweise. In den Nestern der Wirtsameise befinden sich weder Raupen noch Puppen. Die jungen Raupen sind noch nicht geschlüpft bzw. befinden sich noch an der Wirtspflanze.

Es stehen Umsiedlungsflächen im Stadtgebiet von Karben zur Verfügung, in denen Falter, Wirtspflanze und Wirtsameise vorkommen und die die allenfalls kleine Population aus dem Eingriffsbereich aufnehmen können bzw. sind Flächen mit geeigneten Standortbedingungen (wechselfeuchte Auenstandorte) verfügbar, die die Wirtspflanzen mit Gelegen des Falters aufnehmen können. Sofern die allgemein verbreitete Wirtsameise nicht bereits vorkommt, ist eine Umsiedlung der Ameisennester aus dem Eingriffsbereich ebenfalls möglich. Für sämtliche Flächen ist eine den Ansprüchen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings entsprechende Pflege dauerhaft gesichert.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Im Zuge der vorstehenden Vermeidungsmaßnahme ist ein Fangen der Tiere bzw. eine Umsiedlung von Entwicklungsformen unvermeidbar. Hierfür kann eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden, da mit der Umsiedlung eine Verletzung oder Tötung der Tiere bzw. eine Zerstörung von Entwicklungsformen weitmöglichst vermieden wird.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Mit der Überbauung der ruderalen Wiese und der angrenzenden Saumstrukturen geht das potenzielle Vorkommen der Art – eine Besiedlung vorausgesetzt - an diesem Standort vollständig verloren. Eine erhebliche Störung verbleibender Tiere im Umfeld des Vorhabengebietes kann ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Biotopstrukturen im Wirkraum vorkommen.

Die unter 6.1 und 6.2 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zur Umsiedlung von Entwicklungsformen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten können als Störung der Tiere aufgefasst werden, sind aber nicht als erheblich einzustufen, da sie eine demgegenüber unempfindliche Entwicklungsphase (Ei-Gelege) betreffen. Eine im artenschutzrechtlichen Sinne relevante, d. h. den Erhaltungszustand der maßgebenden Meta-Population verschlechternde Störung durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Da erhebliche Störungen im vorliegenden Fall nicht relevant sind, erübrigt sich die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

s. o.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Für die Umsetzung der vorstehend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist – ein Vorkommen der Art vorausgesetzt – eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ein Fangen von Tieren (hier: Entnahme von Entwicklungsformen) unvermeidbar. Hiermit wird das Eintreten der eigentlichen Verbotstatbestände (Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Verletzung und Töten von Individuen sowie Zerstören von Entwicklungsformen) vermieden. Auf eine vertiefende Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG wird daher an dieser Stelle verzichtet.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Popu-**

lation über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

QUELLEN

- AGFH - Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (Hrsg.), (1994): Die Fledermäuse Hessens, Remshalden
- BeratungsGesellschaft Natur (2007): LBP „L 3351/K246 Ortsumgehung Karben/Groß-Karben. Fachbeitrag „Fledermäuse“. Gutachten für das Büro Naturprofil, Friedberg, im Auftrag des ASV Gelnhausen.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2007): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007,
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (1993): Avifauna von Hessen, Band 1 – 4, Echzell
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Echzell
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2003): Karte Verbreitung des Feldhamsters in Hessen, Wiesbaden
- NaturProfil (2014): Landschaftsplanerische Bestands- u. Potenzialanalyse zum Bebauungsplan Nr. 203 „Innenstadt“; Avifaunistisches Gutachten. – im Auftrag des Magistrats der Stadt Karben - Fachdienst Hochbau und Stadtplanung.
- Pfuhl, F. U. (o. J.): Fledermäuse, Exkursionsführer für die Wetterau. – Schriftenreihe der Umweltwerkstatt Wetterau, Nr. 3, Niddatal

ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ⁴	Nr. 2	Nr. 3 ⁵		
Amsel	Turdus merula	p	b	I	545.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	p	b	I	348.000		(x)		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Verluste regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, da nutzbare Bruthöhlen im Baumbestand fehlen.	
Elster	Pica pica	p	b	I	30.000-50.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dauermester im Baumbestand wurden nicht festgestellt, können bis Baubeginn aber nicht völlig ausgeschlossen werden.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle

⁴ Verbotstatbestand wird durch Bauzeitenregelung vermieden.

⁵ Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ⁴	Nr. 2	Nr. 3 ⁵		
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	p	b	I	58.000-73.000		(x)		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Verluste regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, da im Eingriffsbereich keine Gebäude vorkommen bzw. nutzbare Halbhöhlen fehlen.	
Heckenbraunelle	Prunella modularis	p	b	I	148.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Grünfink	Carduelis chloris	p	b	I	195.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Kohlmeise	Parus major	p	b	I	4.500.000		(x)		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Verluste regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, da nutzbare Bruthöhlen im Baumbestand fehlen.	
Mönchgrasmücke	Sylvia atricapilla	p	b	I	326.000-384.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ⁴	Nr. 2	Nr. 3 ⁵		
Ringeltaube	Columba palumbus	p	b	I	220.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Potenziell Verlust nachgenutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dauernester im Baumbestand wurden nicht festgestellt, können aber bis Baubeginn nicht völlig ausgeschlossen werden.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	p	b	I	240.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Star	Sturnus vulgaris	p	b	I	186.000 - 243.000			(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Verluste regelmäßig genutzt, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, da nutzbare Bruthöhlen im Baumbestand fehlen.	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	p	b	I	203.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Ziilpzalp	Phylloscopus collybita	p	b	I	293.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räuml. Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle

Erläuterung:

Vorkommen: n = nachgewiesen, p = potenziell
Schutzstatus: b = bes. geschützt, s = streng geschützt
Status: I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling